

Vereinsatzung „Hilfen bei Kinderarmut Schwalbach am Taunus“ e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Hilfen bei Kinderarmut Schwalbach am Taunus“e.V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Schwalbach am Taunus.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO) in den jeweils gültigen Fassungen.

Zweck des Vereins ist die unmittelbare, sozialpädagogische und wirtschaftliche Unterstützung hilfsbedürftiger Jugendlicher und Kinder in Schwalbacher Kindertageseinrichtungen, Schulen und alle in Schwalbach lebende Kinder und Jugendliche (im Sinne „Förderung der Jugendhilfe“ gem. § 52 Abs.2 Pkt. 3 der AO) als Ergänzung zu ausgeschöpften gesetzlichen und kommunalen Leistungen.

Er bezweckt insbesondere die individuelle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die in Armut leben bzw. deren Familien nicht in der Lage sind, sie wirtschaftlich oder sozial angemessen zu fördern.

Der Verein prüft Bedarfe, die an ihn über die Mitglieder des Vereins und Kooperationspartner (Schulen und Kindertageseinrichtungen, Vereine aus Schwalbach am Taunus, Kirchen, Gesellschaften und Schwalbacher Tafel) herangetragen werden und er versucht diese zeitnah und transparent nach Bedarfsprüfung zu decken. Das kann in Form der Vermittlung von ehrenamtlichen Hilfen für die Familien, auch Patenschaften, oder durch gezielte materielle oder finanzielle Unterstützung Einzelner sowie durch eigene Projekte oder Projekte von Kooperationspartnern geschehen. Über den Einsatz von Hilfen jedweder Art entscheidet der Vorstand.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
Er akquiriert und vermittelt über seine Kooperationspartner ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die auch Mitglieder des Vereins sein können. Er sammelt Geld- und Sachspenden und setzt diese gezielt für vorgenannte Ziele ein. Außerdem organisiert, koordiniert und vermittelt er Veranstaltungen für oder zugunsten bedürftiger Kinder oder Jugendlicher.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein arbeitet auf überparteilicher und überkonfessioneller Basis.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 6 Beiträge

Der Jahresbeitrag besteht aus mindestens 10 EUR pro Jahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a.- der/dem 1. Vorsitzenden und
- b.- der/dem 2.Vorsitzenden
- c.- der Schriftführerin/dem Schriftführer
- d.- der Kassiererin , dem Kassierer
- e .- mind. 3 Beisitzerinnen/Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1.Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende sowie die Kassiererin/der Kassierer und die Schriftführerin/der Schriftführer.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei Verhinderung der/des 2. Vorsitzenden erfolgt ihre/seine Vertretung durch die Kassiererin/der Kassierer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorsitzende/der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerin/Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Bewilligung von finanziellen oder materiellen Hilfen für bedürftige Kinder und Jugendliche bzw. deren Familien, sowie die Vermittlung von Interessenten für ehrenamtliche Tätigkeiten an die betreffenden Kooperationspartner.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Dem Vorstand oder einzelnen Vereinsmitgliedern in Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben entstandene Auslagen und Kosten werden vom Verein gegen Vorlage entsprechender Belege ersetzt.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die stellv. Vorsitzende(n) schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen sowie unter Beifügung der Tagesordnung.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde, und mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasst werden. Derartig getroffene Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Revisorinnen und Revisoren.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Soll die Tagesordnung durch Vereinsmitglieder um neue Beschlussfassungspunkte ergänzt werden, haben diese dem/der Schriftführer/in eine Woche vor der Sitzung vorzuliegen.

Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden ist. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Die

Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a) Aufgaben des Vereins
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Vereins
- e) Wahl des Vorstandes

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Im Falle von juristischen Personen kann eine Vertreterin/ein Vertreter der juristischen Person schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden kann.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Datenschutz und Verschwiegenheit

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse (einschließlich e-mail Adresse) und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem EDV-Systemen des Kassierers gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Die Daten der Anspruchsberechtigten werden nur zur internen Verwendung des Vereins gespeichert. Dies darf nur dem Vereinszweck dienen. Sie werden vor der Veröffentlichung und dem Zugriff Dritter ausreichend geschützt und befinden sich nur in der Obhut des geschäftsführenden Vorstands.

Für Daten von Spendern gilt das zuvor ausgeführte.

Ansonsten sind die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet über die Daten Dritter Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt insbesondere für die Daten und Anliegen Anspruchsberechtigter.

§ 12 Haftung der Organisationsmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13 Änderung des Zwecks der Satzung Vereinszweck

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen und vertretenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vorläufig vornehmen, sie müssen aber anschließend von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14 Niederschrift von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin/dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 4/5 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Stadtverwaltung Schwalbach am Taunus über die Verteilung der Mittel. Die Mittel dürfen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Jugendhilfeszwecke in Schwalbach am Taunus im Sinne der Ziele des §2 verwendet werden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Schwalbach am Taunus, 5. November 2012